



Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Bad Honnef, 17. Mai 2016

Ali Doğan
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW



Laut BAMF wurden 2015 im EASY-System 1.091.894 Zugänge an Asylsuchenden in Deutschland registriert.

Altersgruppen: Erfahrungswerte aus dem bisherigen Jahr 2015 gerundet und geschätzt

Gesamtsschutzquote: Die Gesamtsschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkenntnisse, der Flüchtlingsanerkenntnisse, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotens bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

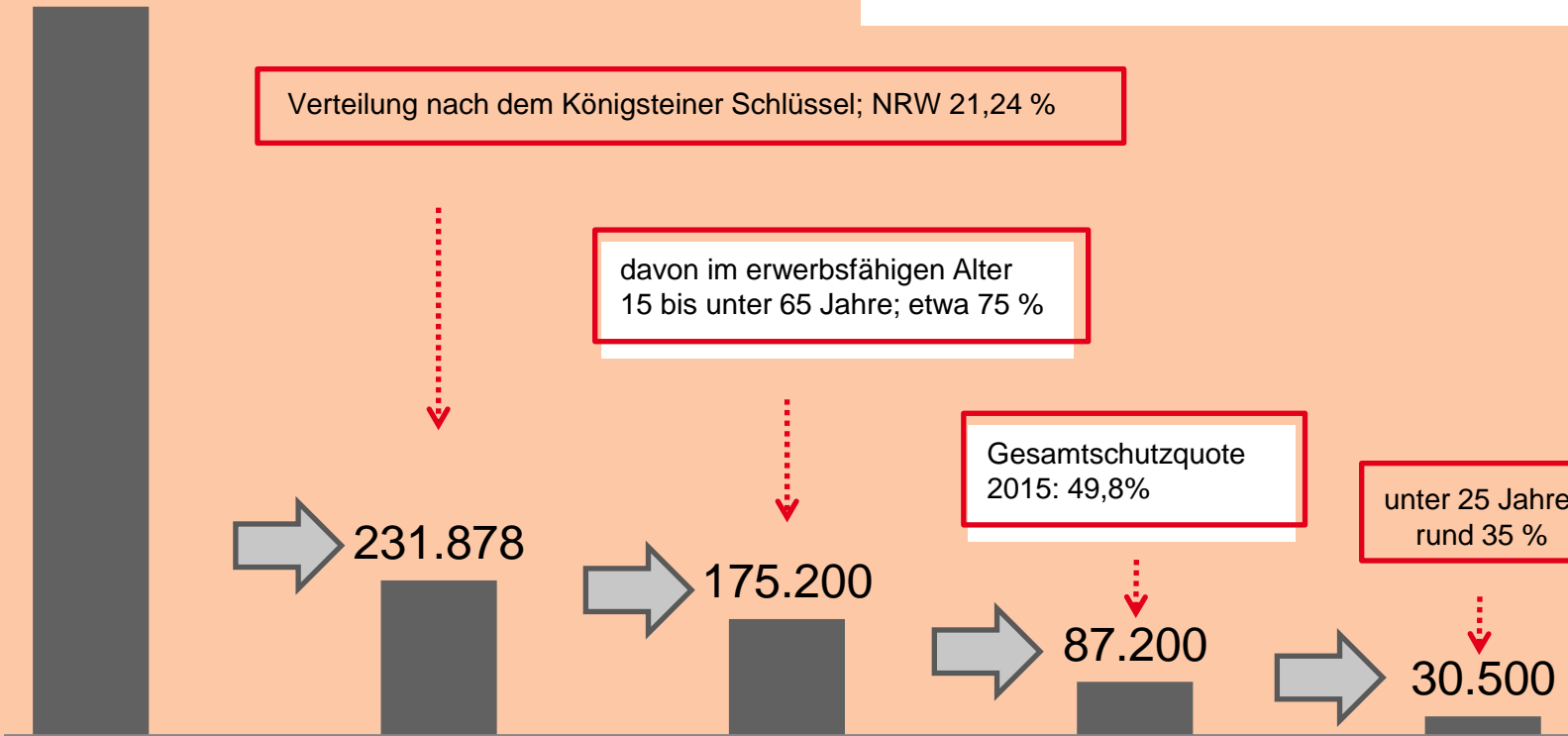
1.100.000

Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel; NRW 21,24 %

davon im erwerbsfähigen Alter
15 bis unter 65 Jahre; etwa 75 %

Gesamtsschutzquote
2015: 49,8%

unter 25 Jahre;
rund 35 %





Begrifflichkeiten

Flüchtling ist jeder, der sich in der Lebenslage „Flucht“ befindet.

	Situation	Terminologie	Status
	Einreise	Asylsuchender	
	Asylantrag beim BAMF* gestellt	Asylbewerber	Aufenthaltsgestattung
	Asylantrag mit negativem Bescheid	Geduldeter	Kein Aufenthaltstitel / Ausreisepflicht
	Asylantrag mit positivem Bescheid	Asylberechtigter	Aufenthaltsurlaubnis

* Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Es ist also zu differenzieren zwischen...

- Asylsuchenden, die noch keinen Antrag stellen konnten,
- Asylbewerber(innen) im Verfahren (Gestattete),
- Ausländer(innen) mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz (Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge),
- Ausländer(innen) mit einer anderen humanitären Aufenthaltserlaubnis (Bleibeberechtigte) sowie
- Geduldeten.



Visum (zur Einreise)



Aufenthaltserlaubnis (befristet)

Blaue Karte-EU (befristet)

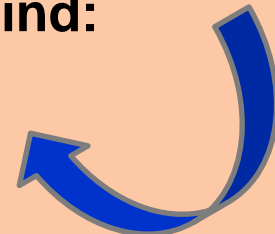


Niederlassungserlaubnis
(unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
(unbefristet)

Es gibt etwa **60**
unterschiedliche
Aufenthaltspapiere
mit jeweils
unterschiedlichen
Voraussetzungen und
Rechtsfolgen.

Die 5 Aufenthaltstitel
sind:





Ausgangslage in NRW

- 66.758 Asylanträge in 2015
- 64.758 anhängige Altverfahren
- 60.000 – 80.000 Easy GAP
- zeitweise 10 Monate Wartezeit bis zur Antragstellung beim BAMF
- Durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Asylverfahren (Antragstellung bis Bescheidzustellung) dauerte 8 Monate
- Integrationskursteilnehmer 2014: 22.677
- Integrationskursteilnehmer 2015: 39.584 (+74,6%)
- Prognose 2016: 115.000 – 127.000 Kursteilnehmer



Ausgangslage in NRW

- Integrationskursteilnehmer 2014: 22.677
- Integrationskursteilnehmer 2015: 39.584 (+74,6%)
- Prognose 2016: 115.000 – 127.000 Kursteilnehmer
- Monate



Asylsuchende, die noch keinen Antrag auf Asyl stellen konnten

Derzeit sind die Behörden so überlastet, dass viele Asylsuchende erst nach Wochen oder Monaten einen Asylantrag stellen können. Sie erhalten eine **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender** (BüMA, § 63 a AsylG). Die Zeiten mit BüMA sind bei den Fristen für den Arbeitsmarktzugang den Zeiten mit Aufenthaltsgestattung gleichgestellt. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist grundsätzlich auch mit BüMA möglich.



Asylbewerber(innen) im Verfahren (Gestattete)

- Für den Arbeitsmarktzugang von Asylbewerber(inne)n gilt (§ 61 AsylG, § 32 Abs. 4 BeschV):
- Für die Zeit in der Erstaufnahme gilt ein Arbeitsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG).
- Für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten gilt unbefristet ein generelles Arbeitsverbot (§ 61 Abs. 2 AsylG), wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.
- Ansonsten kann drei Monate nach Antragstellung die Arbeitsaufnahme erlaubt werden. Es gilt (**noch flächendeckend**) die Vorrangregelung (Arbeitserlaubnis nur dann, wenn keine deutsche Arbeitskraft oder eine ausländische Arbeitskraft mit gefestigtem Aufenthaltsrecht zur Verfügung steht).
- Für hochqualifizierte Asylsuchende und Asylsuchende mit qualifizierter Ausbildung in einem Mangelberuf sowie beim Zugang zu Ausbildung gilt die Vorrangregelung nicht.
- Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung (**aber: Asylpaket III**)
- Praktika sind ggf. zustimmungsfrei von der BA (aber Erlaubnis der Ausländerbehörde stets erf.) .
- Bei einer Ausbildung oder im Studium gibt es keine Ausbildungsförderung/BAföG. Die (bei einer Ausbildung ggf. den Lohn ergänzende) Lebensunterhaltssicherung kann deshalb nur in der Zeit des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG (15 Monate) gesichert werden (=Förderlücke). (**aber: Asylpaket III**)
- Eine Teilnahmemöglichkeit am Integrationskurs besteht nur für Asylbewerber/innen aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak.
- Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH, AsA, bvB, BaE) bestehen nicht (**aber: Asylpaket III**)



Geduldete

- ggf. gibt es ein Arbeitsverbot, weil der/die Geduldete es zu vertreten hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 AufenthG).
- Für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten gilt unbefristet ein generelles Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG), aber nur, wenn sie *nach* dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben. Sonst kann auch ihnen weiterhin die Beschäftigung erlaubt werden.
- Sonst (§ 32 BeschV):
- nach drei Monaten Aufenthalt (zumeist schon während eines vorangegangenen negativ beschiedenen Asylverfahrens abgelaufen) gilt der beschränkte Arbeitsmarktzugang.
- Für Hochqualifizierte und Geduldete mit qualifizierter Ausbildung sowie beim Zugang zu Ausbildung gilt die Vorrangregelung nicht. Während einer Berufsausbildung kann die Duldung auf ein Jahr befristet werden (**aber: Asylpaket III**).
- Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung (**aber: Asylpaket III**)
- Nach vier Jahren gibt es einen völlig unbeschränkten Arbeitsmarktzugang (§ 32 BeschV) (aber Erlaubnis der Ausländerbehörde ist erf.).
- Praktika sind ggf. zustimmungsfrei von der BA (aber Erlaubnis der Ausländerbehörde stets erf.)
- Bei einer Ausbildung oder im Studium gibt es Ausbildungsförderung/BAföG ab 1. Januar 2016 nach 15 Monaten.
- Zugang zu abH und AsA nach 15 Monaten aber zu bvB und BaE weiterhin nicht (**aber: Asylpaket III**)
- Anspruch auf Integrationskurse besteht nicht, außer bei „Ermessensduldung“ (2 Prozent aller Geduldeten).



Asylberechtigte / anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) / Flüchtlinge oder Ausländer(innen) mit subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 AufenthG) / Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG)

- haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Sie haben Anspruch auf Ausbildungsförderung/BAföG.
- Es besteht ein Anspruch auf einen Integrationskurs.

Ausländer(innen) mit einem anderen humanitären Aufenthaltstitel (§§ 22 ff. AufenthG)

- benötigen zur Aufnahme einer Beschäftigung keine Zustimmung der BA (§ 31 BeschV).
- Bei einer Ausbildung oder im Studium gibt es Ausbildungsförderung/BAföG bei den meisten humanitären Aufenthaltstiteln ab 1. Januar 2016 nach 15 Monaten Voraufenthaltszeit in Deutschland.
- Je nach Aufenthaltstitel besteht ein Anspruch auf einen Integrationskurs. Für die Mehrheit der Titel besteht dieser Anspruch nicht, aber die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme oder zur Verpflichtung durch das Jobcenter.



Änderungen durch Integrationsgesetz (Asylpaket III)

- Befristet bis Ende 2018 sind differenzierte Öffnungen im Zugang zu Ausbildungsförderung vorgesehen.
 - Für Gestattete mit guter Bleibeperspektive sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA) und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach 3 Monaten offen stehen; nach 15 Monaten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld.
 - Für Geduldete sollen abH und AsA nach 12 Monaten (bisher 15 Monate) bei Vorliegen eines Ausbildungsplatzes o.ä. geöffnet werden; BvB und BAB nach sechs Jahren.
 - Für Inhaber weiterer humanitärer Aufenthaltstitel stehen BAB, abH und AsA nach 3 Monaten offen.
- Überlegungen zur Wohnsitzzuweisung
- Aussetzung der Vorrangprüfung in Agenturbezirken mit unterdurchschnittl. AL-Quote
- Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (neu)
- Rechtssicherheit für die Dauer der Ausbildung und 6 Monate Arbeitsplatzsuche nach erfolgreicher Ausbildung



**AsylbLG (SGB XII analog) /
SGB III**

Aufenthaltsgestattung

Duldung

SGB II

Asylberechtigung

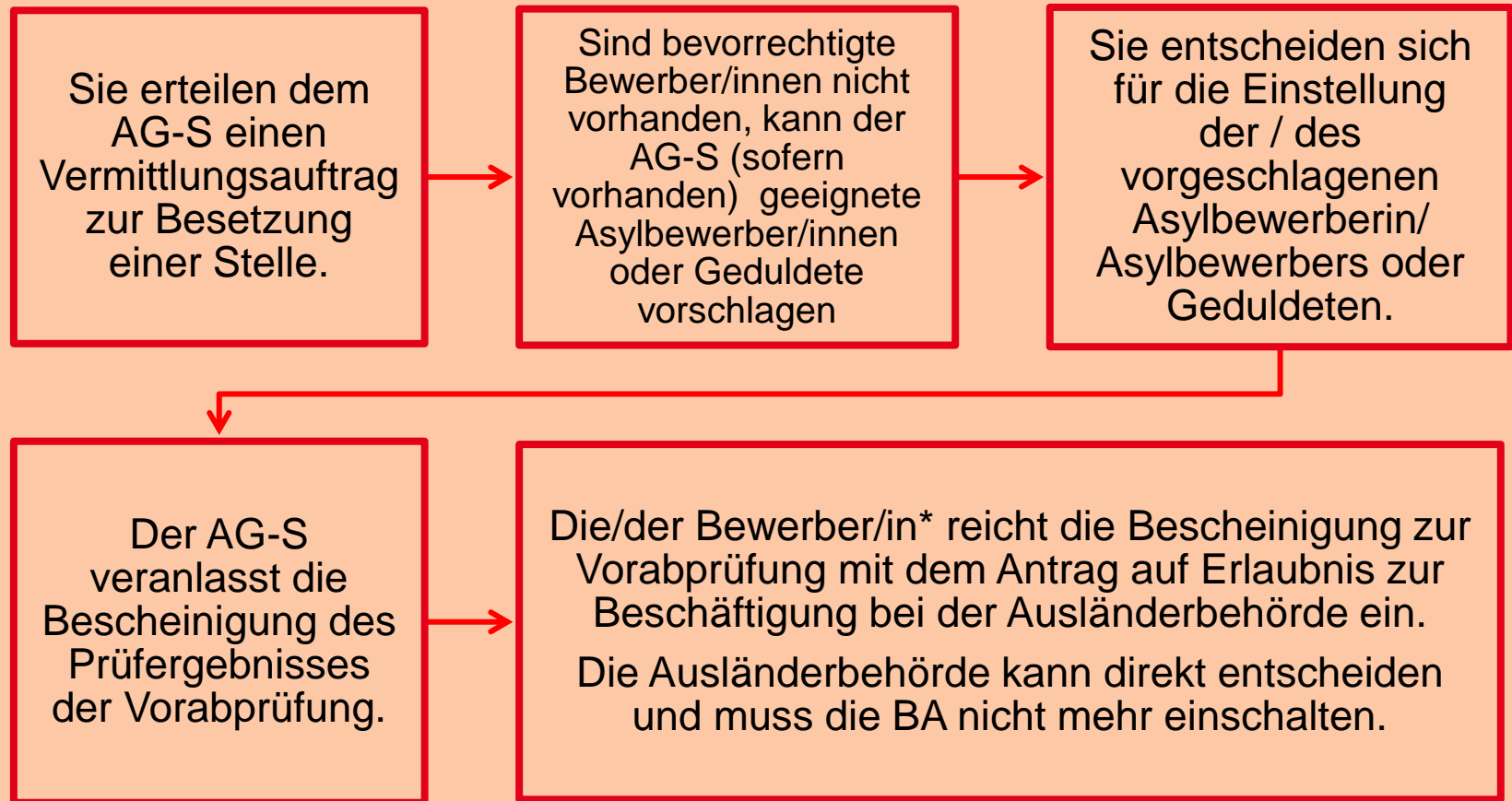
In bestimmten Fallkonstellationen findet ein Wechsel des Rechtskreises auch ohne Anerkennung statt (z.B. nach 18 Monaten der Aussetzung der Abschiebung nach § 25 Abs. 5 AufenthG bei zuvor Geduldeten).

Arbeitsagentur

Jobcenter



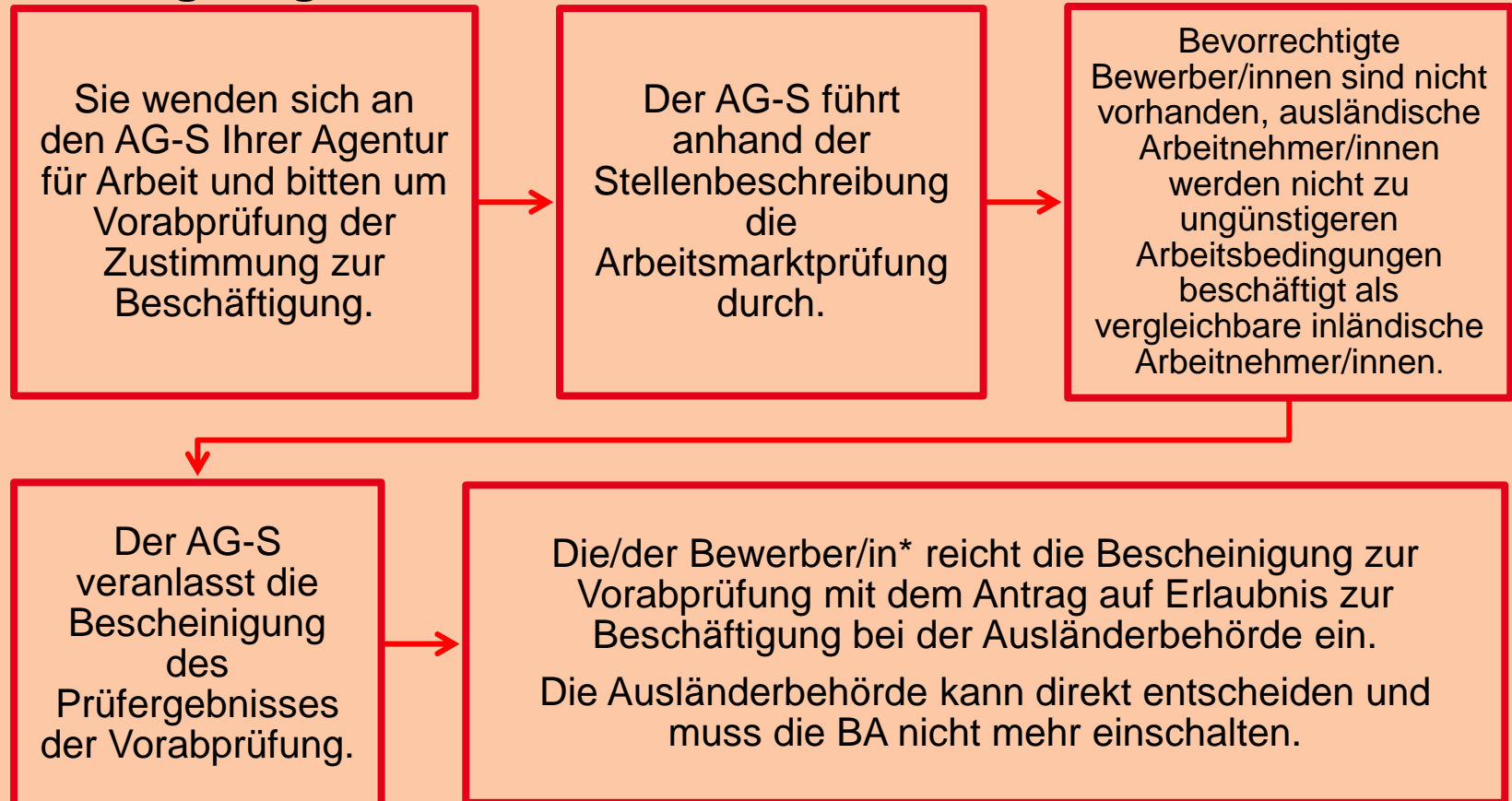
Sie haben Personalbedarf und können sich auch vorstellen, eine/n Asylbewerber/in oder Geduldete/n einzustellen.



* Mit Vollmacht der Asylbewerberin / des Asylbewerbers bzw. der/des Geduldeten kann auch der Arbeitgeber den Antrag stellen.



Sie kennen eine Asylbewerberin oder einen Asylbewerber bzw. eine Geduldete oder ein Geduldeter und möchten vorab klären, ob eine Einstellung möglich ist.



* Mit Vollmacht der Asylbewerberin / des Asylbewerbers bzw. der/des Geduldeten kann auch der Arbeitgeber den Antrag stellen.